

Durchführungsbestimmungen

für die vom VFV ausgeschriebenen Bewerbe
Gültig ab 5. 7. 2010

I. Spieltage

Die Spieltermine werden vom Vorstand des Vorarlberger Fußballverbandes über Vorschlag der Geschäftsstelle festgelegt. Die Vereine sind berechtigt bei den Klassensitzungen vor Meisterschaftsbeginn Auslosungswünsche bekanntzugeben, diese sind aber nur soweit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich an dem im Spielplan bestimmten Termin gespielt werden. Verlegungen von Wettspielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung des Verbandes möglich, wobei festgestellt wird, daß Rückverlegungen nur aus triftigen Gründen genehmigt werden. Für eine Vorverlegung ist die Zustimmung des Gegners und der VFV Geschäftsstelle unbedingt erforderlich.

In sämtlichen Klassen (Kampfmannschaft und Nachwuchs) gilt sowohl der Samstag als auch der Sonntag als Pflichttermin (außer Ostern und Pfingsten – hier ist nur der Samstag Pflichttermin). Dafür gilt an diesen beiden Wochenenden der Montag als Nachtragstermin. Ausnahmen davon können von den jeweiligen Klassen anlässlich der Klassensitzungen beschlossen werden. Spiele am Freitagabend sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Darüber hinaus gilt von der Vorarlberg-Liga bis zur 5. Landesklasse: Wird ein Spiel im Generalterminplan auf Freitag angesetzt und erhebt der Gastverein bis zum 1. Spiel der Herbst- bzw. Frühjahrssaison keinen Einwand, gilt der Spieltermin als akzeptiert. Spielansetzungen am Muttertag sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Für die Landesliga und 1. Landesklasse gilt auch der Freitag am Pfingstwochenende als Pflichtspieltermin.

Zwischen der Ansetzung zweier Pflichtspiele muss lediglich ein spielfreier Tag eingehalten werden.

Für ausgefallene Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin der übernächste freie Mittwoch (ab dem 2. Mittwoch im April bis zum 2. Mittwoch im September), Samstag/Sonntag oder Feiertag.

Am Spieltag des VFV-TOTO-Cupfinals sind keine Spielansetzungen von Kampfmannschaften möglich. Ausnahmen können jedoch durch die VFV-Geschäftsstelle genehmigt werden.

In besonderen Fällen ist die VFV-Geschäftsstelle berechtigt Meisterschafts- und Cupspiele auch ohne Zustimmung der Vereine anzusetzen.

Spiele bei Flutlicht:

Pflichtspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, daß die Anlage für Flutlichtspiele kommissioniert ist. Hier gilt die letzte Verbandszeit gemäß Punkt 'V' dieser Durchführungsbestimmungen nicht, sondern werden als letzte Anstoßzeiten

2 Stunden nach den im Spielplan festgesetzten letzten Beginnzeiten festgelegt.

Spiele auf Kunstrasen:

Das Austragen von Pflichtspielen der Kampfmannschaften und des Nachwuchses auf Kunstrasen der 3. Generation bedarf keiner besonderen Genehmigung. Grundsätzlich kann der Heimverein bestimmen auf welchem Spielfeld gespielt wird. Sollte am Spieltag der Rasenplatz, auf dem das Spiel angesetzt ist, aufgrund von Witterungsgründen nicht bespielbar sein, so kann der Heimverein bestimmen, dass das Spiel auf dem Kunstrasenplatz durchgeführt wird.

Liste der Vereine mit zusätzlich einem Kunstrasenplatz:

FC Schruns, FC Rätia Bludenz, FC Schlins, SV Satteins, RW Rankweil, SC Röthis, SCR Altsch, SC Hatlerdorf, FC Dornbirn, FC Hard, FC Andelsbuch, FC Wolfurt.

II. Anstoßzeiten

1. Grundsätzlich dürfen Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen nicht vor 8.30 Uhr (Nachwuchsspiele 9.00 Uhr); für Spiele gegen Gegner, deren Ort mehr als 20 km entfernt liegt 9.00 Uhr (Nachwuchsspiele 9.30 Uhr) angesetzt werden. An Samstagen darf in den Nachwuchsklassen nicht vor 14.00 Uhr begonnen werden.
2. Bei zu frühen Spielansetzungen ist der Gastverein verpflichtet (sofern er damit nicht einverstanden ist), den Platzverein auf den Irrtum aufmerksam zu machen.
3. Im beiderseitigen Einvernehmen sind frühere Spielansetzungen möglich, auch am Samstag Vormittag.
4. Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Auf- oder Abstieg, Titelentscheidung) zukommt, sind in der letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen (Verbandstermin und Verbandszeit). Diese Regelung gilt von der Vorarlberg-Liga bis zur 5. Landesklasse. Bei Bedarf kann die VFV-Geschäftsstelle auch einen anderen Spieltermin festlegen. Am letzten Spieltag der Kampfmannschaften (Regionalliga – 5. Landesklasse) können Nachwuchsspiele der Klassen U17 bis U13 ausnahmslos nur am Sonntag angesetzt werden.

5. Die Wartezeit bei Spielen der VFV-Bewerbe beträgt 10 Minuten. Sie steht sowohl dem Gast- als auch dem Platzverein zu. Die Wartezeit soll nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. (Keine Dressen vorhanden, zu geringe Spieleranzahl). Der Ablauf der Wartezeit wegen Nichterscheinen des Schiedsrichters ist nicht abzuwarten.
6. Die Anstoßzeiten sind jeweils pro Halbsaison im VFV-Fußball-Online einzutragen. Die Termine für die Kampfmannschaften sind bis zum 20.7. bzw. 1.3., die Termine für den Nachwuchs bis spätestens 15. 8. bzw. 15. 3. eines jeden Jahres zu erstellen und einzugeben.
7. Die Änderung einer bereits bekanntgegebenen Anstoßzeit muss spätestens zehn Tage vor dem Spiel im „Fußball Online“ vom Heimverein vollzogen werden, wobei der ursprüngliche und der neue Tag der Durchführung zur Frist zählen. Innerhalb dieser zehn Tagefrist kann eine Spielverschiebung nur mit Zustimmung der Gastmannschaft und des VFV erfolgen.

III. Spieldauer und Altersgrenzen in den Nachwuchsbewerben für das Spieljahr 2010/2011

<i>U-17</i>	<i>2 x 45 Minuten</i>	<i>1.1.1994 und jünger</i>
<i>U-15</i>	<i>2 x 40 Minuten</i>	<i>1.1.1996 und jünger</i>
<i>U-14</i>	<i>2 x 40 Minuten</i>	<i>1.1.1997 und jünger</i>
<i>U-13</i>	<i>2 x 35 Minuten</i>	<i>1.1.1998 und jünger</i>
<i>U-12</i>	<i>2 x 30 Minuten</i>	<i>1.1.1999 und jünger</i>
<i>U-11</i>	<i>2 x 30 Minuten</i>	<i>1.1.2000 und jünger</i>
<i>U-10</i>	<i>2 x 25 Minuten</i>	<i>1.1.2001 und jünger</i>
<i>U-9</i>	<i>2 x 25 Minuten</i>	<i>1.1.2002 und jünger</i>
<i>U-8</i>	<i>in Turnierform</i>	<i>1.1.2003 und jünger</i>
<i>U-7</i>	<i>in Turnierform</i>	<i>1.1.2004 und jünger</i>
<i>Mädchen U-16</i>	<i>2 x 35 Minuten</i>	<i>1.1.1995 und jünger</i>

Für die Turniere der U-7 bzw. U-8 Mannschaften gelten die jeweils gültigen Bestimmungen. Die Dauer der Frauenspiele richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen für diese Bewerbe.

IV. Spielplätze

1. Die im Spielplan erst genannten Vereine haben im 1. Meisterschaftsdurchgang Heimrecht. Im 2. wird Platztausch durchgeführt.
2. Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Verbandes ausgetragen werden.

3. Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Es ist auch untersagt, beide Spiele auf dem Platze des Gegners zur Austragung zu bringen. Ausnahmen kann die VFV Geschäftsstelle genehmigen.
4. Ein Platztausch ist nur mit Zustimmung der VFV Geschäftsstelle möglich.
5. Der veranstaltende Verein trägt in jedem Falle die Verantwortung für die Durchführung seines Wettspieles.
Er gibt die Verantwortung auch nicht ab, wenn er im Rahmen eines Doppelspieles auf einem nicht ihm gehörenden oder auf einem von ihm nur gemieteten Spielfeld antritt. In jedem Fall hat er sich zu vergewissern und zu sichern, daß die organisatorischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen durchgeführt werden und der Platzbesitzer außerdem keine Möglichkeit hat, ein Wettspiel abzusagen. Nichtbeachtungen ziehen Punkteverlust gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB und Ordnungsstrafen nach sich.

V. Verbandszeiten

Letzten Beginnzeiten **an Wochenenden:**

<u>01.08. bis 05.09.2010</u>	<u>17.00 Uhr</u>
<u>06.09. bis 10.10.2010</u>	<u>16.00 Uhr</u>
<u>11.10. bis 30.10.2010</u>	<u>15.00 Uhr</u>
<u>31.10. bis 31.12.2010</u>	<u>14.00 Uhr</u>

<u>01.01. bis 26.03.2011</u>	<u>15.00 Uhr</u>
<u>27.03. bis 31.07.2011</u>	<u>17.00 Uhr</u>

Letzte Beginnzeiten an Samstagen:

<u>24.07. bis 21.08.2010</u>	<u>18.00 Uhr</u>
<u>23.04. bis 30.06.2011</u>	<u>18.00 Uhr</u>

Letzte Beginnzeiten für Wochentagsspiele

<u>01.08. bis 20.08.2010</u>	<u>18.30 Uhr</u>
<u>23.08. bis 27.08.2010</u>	<u>18.00 Uhr</u>
<u>30.08. bis 10.09.2010</u>	<u>17.30 Uhr</u>
<u>26.04. bis 06.06.2011</u>	<u>18.00 Uhr</u>
<u>09.05. bis 27.05.2011</u>	<u>18.30 Uhr</u>
<u>30.05. bis 30.06.2011</u>	<u>19.00 Uhr</u>

Diese Beginnzeiten können bei Spielen von U-13 bis U-9-Mannschaften um ½ Stunde überzogen werden.

Für Spiele der „Regionalliga-West“ sind die Bestimmungen der „Regionalliga-Kommission“ zu beachten.

VI. Spielabsagen

1. Kampfmannschaften

Spiele der Regionalliga bis 5. Landesklasse bzw. Spiele der Frauenligen können in der Regel nur vom nominierten Schiedsrichter abgesagt werden, wobei folgende Vorgangsweise strikt eingehalten werden muß:

- a) Zur Spielfeldkommissionierung muß der nominierte Schiedsrichter vom Heimverein angefordert werden. Dazu muß dieser 4 Stunden vor Spielbeginn telefonisch oder per Fax erreichbar sein.
- b) Die Spielfeldkommissionierung erfolgt genau 3 Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn. (Ausnahme: Sonntag-Vormittagsspiele - Kommissionierung generell um 08.00 Uhr)
- c) Ist der nominierte Schiedsrichter aus beruflichen oder privaten Gründen nicht in der Lage eine Kommissionierung durchzuführen, so hat dieser SR ein Mitglied der Sportplatzkommission anzufordern, welches die Kommissionierung zeitgerecht und kompetent durchführt.
- d) Ist der nominierte Schiedsrichter nicht erreichbar, ist der Obmann oder der Besetzungsobmann des Schiedsrichter-Kollegiums zu verständigen, welcher eine zeitgerechte Kommissionierung organisiert. (analog Pkt: b) bzw. c))
- e) Bei Spielabsagen am Samstag ist der Sonntag als Ausweichtermin in Betracht zu ziehen. Bei Verhinderung des nominierten SR am Sonntag, hat dieser den Besetzungsobmann davon in Kenntnis zu setzen.
- f) Über die Entscheidung sind zu verständigen:
(siehe auch Absagekonsequenzen)

der VFV	- durch Kommissionierer
der nominierte Schiedsrichter	- durch Kommissionierer
die Schiedsrichterassistenten	- durch den nominierten SR
der Gastverein	- durch Kommissionierer
die Presse/Rundfunk	- durch den Heimverein

Kommissionierungskriterien:

1. Kommissionierung alleine durchführen
2. Ball mitnehmen, um Sprung- und Rollverhalten zu prüfen
3. den ganzen Platz, nicht nur die sichtbar kritischen Stellen prüfen
4. ev. auch telefonisch die Informationen der Wetterauskunft einholen
5. ev. kurzfristig mögliche Problemlösungen berücksichtigen

2. Reserve-, Nachwuchs- und Mädchenmannschaften

Vorrangig zu beachten:

- a) Ist durch die Durchführung eines Spieles dieser Mannschaften (anschließende Unbespielbarkeit) das Spiel der 1. Kampfmannschaft

gefährdet, so hat die 1. Kampfmannschaft „Priorität“ und das Vorspiel ist abzusagen.

- b) Besonders in den Nachwuchsbewerben ist auf die Gesundheit der Spieler bedacht zu nehmen.

Vorgangsweise:

Spielfeld voraussichtlich nicht benutzbar bis zum festgelegten Termin so kann

- a) der Heimverein Vormittagsspiele frühestens am Abend des Vortages, Nachmittagsspiele frühestens 3 Stunden vor dem festgesetzten Termin absagen.
- b) Der Gastverein erhält das Recht, bei vermeintlich unberechtigter Spielabsage, gegen Übernahme der Kommissionierungskosten, eine neutrale Kommissionierung zu beantragen (Antrag über VFV oder SR-Obmann). Die Gebühr der Kommissionierung trägt der Gastverein.

Absagekonsequenzen:

- a) Endgültige Absagen sind mittels Formblatt durch den Verein, durch den kommissionierenden SR oder Sportplatzkommissionsmitglied an den VFV mitzuteilen.
- b) Benachrichtigungspflicht:
Bei Absagen durch den nominierten SR oder Komm.-Mitglied hat dieser folgende Beteiligte unverzüglich zu verständigen:
 - nominierten Schiedsrichter
 - Gastverein (telefonisch)
 - VFV

Der nominierte SR hat weiters zu verständigen:

- SR-Assistenten (telefonisch)
- Besetzungsreferent (telefonisch)

Wird das Spiel (bis zum Vortag) durch den Verein abgesagt, so hat dieser folgende Beteiligte zu verständigen:

- nominierten Schiedsrichter (telefonisch)
- Gastverein (telefonisch)
- VFV

Die Benachrichtigung der Medien ist in jedem Falle Angelegenheit des Heimvereines.

- 3. Verstöße gegen den § 15 der ÖFB-Meisterschaftsregeln werden mit Punkteverlust und Ordnungsstrafen geahndet. Zusätzlich kann der STRUMA eine Entschädigungszahlung durch den Heimverein an den Gastverein - wenn dieser schon angereist ist - vorschreiben.

4. Vereine, die einen Spieler für ein Auswahlspiel des ÖFB oder des Landesverbandes abstellen müssen, sind nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Pflichtspiel anzutreten. Der Wunsch einer Spielverschiebung muss jedoch zeitgerecht dem Verband bekanntgegeben werden.

Sportplatzkommission

Mag. Nikolaus Baumann	Tel. 0676/886763065
Pocak Edmund	Tel. 0664/3527364
Gerhard Amann	Tel. 05523/63730 oder 0699/11447546
Jürgen Dietrich	Tel. 0699/12147900
Alfons Lins	Tel. 0664/80401236
Kurt Fritz	Tel. 0664/9640618
Peter Scheider	Tel. 0664/4023171
Peter Nußbaumer	Tel. 0664/2117782
Johannes Natter	Tel. 0676/88780378

Zuständigkeitsbereiche

Mag. Nikolaus Baumann	- Leiblachtal, Hofsteig, Rheindelta
Pocak Edmund	- Dornbirn, Lustenau
Gerhard Amann	- Hohenems, Altach, Mäder
Jürgen Dietrich	- Vorderland, Feldkirch
Alfons Lins	- Walgau
Kurt Fritz	- Klostertal
Peter Scheider	- Montafon
Johannes Natter	- mittlerer und hinterer Bregenzerwald
Peter Nußbaumer	- Vorderwald

Die Geschäftsstelle ist jederzeit berechtigt weitere Personen für eine Platzkommissionierung zu beauftragen bzw. zu entsenden.

VII. Spielerfragen

1. Die Spielberechtigung leitet sich aus dem Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler, sowie den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb ab.
2. Eine Mannschaft ist mit 11 Spielern(innen) vollzählig. Mit mindestens 7 Spielern(innen) kann eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel antreten. Sämtliche am Spiel teilnehmenden Spieler(innen) sind vor Spielbeginn in den Online-Spielbericht einzutragen, wobei zu beachten ist, daß die Spieler 8 - 11 als Ergänzungsspieler(innen), die Spieler 12 - 15 als Ersatzspieler(innen) gelten und so behandelt werden.
3. Die Vereine sind berechtigt, bei Pflichtspielen max. 5 Ersatzspieler zu nominieren (inkl. Ersatztormann), von denen nur drei (inkl. Tormann)

eingesetzt werden dürfen. Die Ersatzspieler müssen vor dem Spiel im Spielbericht eingetragen werden. Ersatzspieler, die im Spielbericht nicht aufscheinen, sind nicht spielberechtigt.

Bei Spielen in Frauenligen dürfen alle 5 Ersatzspielerinnen eingewechselt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

In Nachwuchsbewerben dürfen insgesamt 16 Spieler nominiert werden, die vor dem Spiel in den Spielbericht einzutragen sind. Ein Rücktausch ist gestattet.

4. Für die nominierten Spieler sind zur Kontrolle der Person und Spielberechtigung die Spielerpässe vorzulegen. Wird für einen Spieler der Spielerpass nicht beigebracht, dann kann dieser an dem Spiel teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Schülerausweis) nachweist. Der Schiedsrichter hat darüber im Online-Spielbericht eine Meldung zu erstatten.
5. Bei Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaften dürfen am Spielbericht bis zu zwei Nichtösterreicher nominiert werden. Alle weiteren auf dem Spielbericht angeführten Spieler müssen für eine österreichische Auswahlmannschaft, die sich nur aus Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zusammensetzen darf, selektionierbar sein oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die gemäß § 3 Abs. 5 Regulativ einem „Österreicher gleichgestellt“ sein.
6. Dressen:
Bei Spielen der Regionalliga bis 5. Landesklasse ist der Heimverein berechtigt in seinen Vereinsfarben anzutreten, diese müssen mit dem Spielaufgebot den Gastvereinen bekannt gegeben werden bzw. müssen im Fußball-Online eingetragen werden. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist. Die Reinigungskosten in Höhe von € 40,-- sind vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen. Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, ca. 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen. Alle Mannschaften sind verpflichtet, auf dem Rücken der Trikots Nummern anzubringen. Die Spieler müssen im Spielbericht unter der Nummer eingetragen werden, die sie auf dem Rücken tragen.
7. Auf der Ersatzbank dürfen außer den Ersatzspielern nur der Trainer, der Sportliche Leiter, der Betreuer und der Masseur (evtl. auch der Arzt) Platz nehmen.
8. Ausgeschlossene Spieler oder solche, die vor oder nach dem Spiel durch den eingeteilten Schiedsrichter wegen eines Vergehens zur

Anzeige gebracht werden, sind ohne weitere Verfügung automatisch in Suspens. Sie haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafausschusses (STRUMA), die in der Regel jeden Mittwoch um 18.00 Uhr in der VFV Geschäftsstelle in Hohenems stattfindet, zu erscheinen.

9. Alle verhängte Sperren (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot, Rote Karte, Sperre nach Anzeigen) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde.

Verbüßung von Pflichtspielsperren:

Gelbe Karte (Sperre nach 5./9./13. etc. Karte):

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt für ÖFB-Cup und VFV-Cup
- Verwarnungen werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen

Gelb/Rote Karte in der Meisterschaft:

- Gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- Spielberechtigt für ÖFB-Cup und VFV-Cup
- Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte werden auf das nächste Spieljahr übertragen.

Gelb/Rote Karte im VFV-TOTO-Cup:

- Gesperrt für das nächste VFV-TOTO-Cupspiel
- Spielberechtigt für Meisterschaftsspiel und ÖFB-Cup
- Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen.

Rote Karte/Anzeigen:

- Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet für nächste Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup und VFV-TOTO-Cup
- Pflichtspiele werden auf das folgende Spieljahr übertragen.

Freitag/Samstag/Sonntag/Montag stellen einen Pflichtspieltermin dar. Terminisierte, nicht ausgetragene bzw. abgebrochene Pflichtspiele werden nur dann in die zu verbüßende Strafe eingerechnet, wenn diese Spiele eine Strafbeglaubigung zur Folge hatten.

10. Nachwuchsspieler dürfen an einem Spieltag (Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag) innerhalb einer Altersgruppe nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Ist die 1. Mannschaft spielfrei, so darf ein Spieler nur dann in der 2. Mannschaft eingesetzt werden, wenn er im letzten Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist.
11. Die Schiedsrichter haben sich zeitgerecht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Schuhe der Spieler beider Mannschaften zu überzeugen. Ebenso Pflicht ist das Tragen von Schienbeinschützern. Die Schiedsrichter sind angewiesen, Spieler, die sich weigern, ihr Schuhwerk in Ordnung zu bringen oder Schienbeinschützer zu tragen, am Spiel nicht teilnehmen zu lassen.

12. AKA-Spieler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der AKA-Geschäftsführung (AKA-Geschäftsführer oder AKA-Sportlicher Leiter) bei ihrem Stammverein zum Einsatz kommen. Auf dieser Genehmigung (VFV-Vordruck) ist das Spiel bzw. der Bewerb angegeben, bei dem der Spieler eingesetzt werden darf. Die Genehmigung ist dem Spielerpaß beizufügen und vom Schiedsrichter an den VFV einzusenden. Ein Einsatz eines AKA-Spielers ohne diese schriftliche Genehmigung zieht eine Strafbeglaubigung des betreffenden Spieles durch den STRUMA nach sich.
- Anmerkung zu Punkt 12: Die AKA Tormänner benötigen diese schriftliche Spielgenehmigung nicht.

VIII. Spielbetrieb

1. Die Spiele werden im Fußball-Online-System abgewickelt. Der Heimverein garantiert, dass der vom VFV bereitgestellte Laptop bei sämtlichen Heimspielen seiner Mannschaften mindestens eine Stunde vor Spielbeginn in der SR-Kabine zur Verfügung steht, eine Internetverbindung (mittels Datenkarte oder Festnetz) vorhanden ist und der Akku des Laptops aufgeladen ist bzw. ein Stromanschluss zur Verfügung steht. Bei Nichtbefolgung dieser Verbandsanordnung hat der Schiedsrichter eine Meldung an den STRUMA zu machen.
2. Der Online-Spielbericht ist zuerst vom Heimverein und dann vom Gastverein auszufüllen. Die Richtigkeit der Eingaben hat der verantwortliche Betreuer bzw. Trainer mittels seines Benutzernamen und Passwortes zu bestätigen. Dies hat bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Danach hat die Kontrolle durch den Schiedsrichter zu erfolgen. Werden danach keine Änderungen (Aufstellung, Rückennummern etc.) durch den Heim- bzw. Gastverein mehr vorgenommen, hat der SR den Status des Spieles unmittelbar vor Spielbeginn mittels seinem Benutzernamen und Passwort auf „vorbereitet“ zu setzen.
3. Auf der Laufbahn oder am Spielfeldrand dürfen sich weder Funktionäre noch Zuschauer aufhalten. Die Vereine haben Sorge zu tragen, daß für Ersatzspieler, Trainer, Betreuer und Masseur mindestens 7 Plätze in Form von Sesseln oder Bänken bereitstehen. Die genannten Personen haben sich auf diesen für sie bereitgestellten Plätzen aufzuhalten und dürfen nur über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten. ***Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung laut den geltenden Sicherheitsrichtlinien des VFV zu sorgen.***
4. Bei allen Spielen auf Großfeld (Kampfmannschaften, U-17 bis U-13) ist eine „Coachingzone“ einzurichten. Dafür sind bei den Betreuerbänken jeweils zwei Hilfsmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen sind im rechten Winkel zur Seitenoutline in einem

Abstand von 4 Metern links und rechts der Betreuerbänke mind. 50 cm von der Seitenoutlinie weg, deutlich anzubringen (siehe Anhang). Trainer und Betreuer dürfen sich nur innerhalb der Coachingzone bewegen. Die Coachingzone darf nur nach Aufforderung durch den Schiedsrichter verlassen werden.

5. Beim Kinderfußball dürfen sich innerhalb des restlichen Großfeldes keine Zuschauer aufhalten.
6. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore **so gesichert werden, dass diese nicht umkippen können.**
7. Beim Jugendfußball (U-19 bis U-13) ist ein einmaliger Zeitausschluss von 10 Minuten möglich. Im Kinderfußball (U-12 bis U-7) beträgt der Zeitausschluss 5 Minuten, wobei der ausgeschlossene Spieler ersetzt werden kann. Der Zeitausschluss ist vom Schiedsrichter mit der entsprechenden Karte anzuzeigen. Ebenso darf ein Spieler im Kinderfußball, der mit der roten Karte ausgeschlossen wurde durch einen anderen Spieler ersetzt werden.
8. Die Reihenfolge der Vereine am Ende der Meisterschaft richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln.
9. Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebs wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine dezente einheitliche Werbung auf den Utensilien gestattet. Farbe und Aufmachung dürfen dem Charakter eines Sportvereines nicht widersprechen.
10. Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassenausschüsse während des Spieljahres obliegt der Geschäftsstelle des VFV.
11. Der Regionalliga-West-Bewerb (gemeinsame Meisterschaft der Verbände von Salzburg, Tirol und Vorarlberg) wird durch das „Statut der Regionalliga-West“ und durch die „Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga-West“ geregelt.

IX. Straffolgen bei Verwarnungen

1. Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Kampfmannschaften durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnung wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
2. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt.

3. Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres und Sperren gemäß Absatz 1 und 2 werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
4. Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/roter oder Roter Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
5. Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
6. Diese Straffolgen nach Verwarnungen gelten für Spiele der Regionalliga-West, Vorarlberg-Liga, Landesliga und 1. bis 5. Landesklasse.
7. Für den österreichischen Fußball-Cup sind die Straffolgen nach Verwarnung gesondert geregelt, sie zählen nur für diesen Bewerb.
8. Für den VFV-TOTO-Cup haben die Straffolgen keine Wirkung.

X. Auf- und Abstiegsbestimmungen

Die Auf- und Abstiegsbestimmungen richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

XI. Teilnahmeverzicht

1. a) Die Erklärung eines Vereines, auf den Aufstieg zu verzichten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

b) Ansuchen eines Vereines um Versetzung in eine niedrigere Spielklasse sind vom Verbandsvorstand zu entscheiden.
2. Ansuchen gemäß Punkt (1) müssen spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres an den Verband mittels eingeschriebenen Briefes gestellt werden und mit den Unterschriften des Obmannes, Kassiers sowie Schriftführers gefertigt sein und außerdem die Vereinsstampiglie aufweisen.
3. Nach Stattgeben einer Erklärung oder eines Ansuchens nach Punkt (1) ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.
Grundsätzlich wird bei einem genehmigten Aufstiegsverzicht oder Versetzungsansuchen die Zahl der Absteiger in der nächsthöheren Spielklasse vermindert (siehe Auf- und Abstiegsbestimmungen). Über die sportlichen Folgen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhören der betroffenen Vereine. Es soll durch diese Regelung ein anderer Verein nicht zum Abstieg verurteilt werden. Ein Abstieg als Folge eines Aufstiegsverzichtes oder einer Versetzung kann überhaupt nur dann eintreten, wenn die Klasse eine Überzahl an Teilnehmern aufweist, die

der Mehrheit der Vereine aus terminlichen, sportlichen und finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

Vereine, deren Ansuchen nach Punkt (1) stattgegeben wurde, können nach Ermessen des Verbandsvorstandes auch noch in eine niedrigere Bewerbungsgruppe versetzt werden oder erhalten in den folgenden fünf Jahren vom Verbandsvorstand keinerlei Vergünstigungen jeglicher Art. Es können vom Verbandsvorstand auch beide Sanktionen nebeneinander verhängt werden.

XII. Mannschaftszurückziehung

1. Bei Zurückziehung der 1. Kampfmannschaft aus dem Meisterschaftsbetrieb vor dem 30. Juni eines jeden Jahres wird die Zahl der Absteiger vermindert.
2. Bei Zurückziehung der 1. Kampfmannschaft nach dem 30. Juni wird die Anzahl der betreffenden Spielklasse um eine Mannschaft reduziert.
3. a) Die Ordnungsstrafe für eine Zurückziehung der 1. Kampfmannschaft nach dem in der Mannschaftsmeldung angegebenen Termin beträgt für die Vereine der Vorarlberg-Liga und Landesliga € 2.900,-- bis 4.360,--, für die Vereine der 1. und 2. Landesklasse € 1.450,-- bis 2.907,-- bzw. 3. und 5. Landesklasse € 730,-- bis 1.450,--.
b) Ordnungsstrafen für Reservemannschaften: € 730,-- bis 1.090,--.
c) Ordnungsstrafen für Frauen- und Mädchenmannschaften: Frauenligen € 730,-- bis 1.090,- - bzw. Mädchenligen € 300,-- bis 510,--.
d) Nachwuchsmannschaften: U-19 bis U-16 € 510,-- bis 730,--, U-15 bis U-13 € 370,-- bis 510,-- bzw. U-12 bis U-7 € 300,-- bis 400,--.
4. Erfolgt eine Mannschaftszurückziehung im Nachwuchs in der Winterpause (Abmeldung bis 31.12. d. J.) und erfolgt eine neue Ligaeinteilung (Play-Off) wird keine Ordnungsstrafe vom STRUMA verhängt.

XIII. Schiedsrichter

1. Wie bereits unter Pkt. II (6) angegeben, müssen sämtliche Anstoßzeiten im Datensystem bis zu einem bestimmten Termin eingegeben werden.
2. Für Nachtragsspiele haben die Anforderungen 5 Tage vor dem Spieltermin in der Geschäftsstelle einzutreffen.
3. Für jedes Freundschaftsspiel der 1. Kampfmannschaft ist ein Schiedsrichter anzufordern. Dies ist bis 4 Tage vor dem Spiel im Online-System einzugeben. Bei nachträglichen Änderungen oder

Absagen haben die Vereine jedoch einen Unkostenbeitrag in Höhe von € 14,50 zu bezahlen. Die Vorschreibung erfolgt durch den STRUMA.

Spesenvergütung für das Spieljahr 2010/2011 (siehe Anhang)

Die Schiedsrichterspesen müssen dem Schiedsrichter nach dem Spiel in die Schiedsrichter-Kabine gebracht werden.

Schiedsrichter-Beobachter:

Die Spesenvergütung für den Beobachter beträgt pauschal € 50,-- und wird vom VSK bezahlt.

Können Spiele vom angereisten Schiedsrichter aus Verschulden eines Vereines nicht geleitet werden, sind die Schieds- und Assistenten-Spesen zur Gänze auszuführen.

Werden Spiele witterungsbedingt unmittelbar vor dem Spiel abgesagt, sind den eingeteilten Schiedsrichtern 50 % der vorgesehenen Gebühren zu erstatten.

4. Erscheint der vom Kollegium nominierte Verbandsschiedsrichter zu dem angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Verbandsschiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen, zwischen denen das Los entscheidet.

Bei Verletzung dieser Bestimmungen durch einen Verein tritt Punkterverlust ein. Ein Spiel darf nur von einem Schiedsrichter geleitet werden.

XIV. Auswahlspieler des VFV

Spieler, die in eine Auswahlmannschaft des Vorarlberger Fußballverbandes berufen werden, dürfen am Vortag keine Spiele in Vereins- oder Privatmannschaften bestreiten (ausgenommen der Tormann). Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung oder bei Nichtbefolgung einer Berufung - aus welchen Gründen immer - sind folgende Strafen vorgesehen:

Spieler: Sperre für 1 - 6 Pflichtspiele oder Geldstrafe von € 36,-- bis € 363,--.

Verein: Geldstrafe von € 36,-- bis € 363,--.

Strafbeglaubigung mit 3:0, 3 Punkte für die gegnerische Mannschaft.

Vereine, die einen Spieler für ein Auswahlspiel des ÖFB oder des Landesverbandes abstellen müssen, sind nicht verpflichtet, am

festgesetzten Termin zu einem Pflichtspiel anzutreten. Der Wunsch einer Spielverschiebung muss jedoch zeitgerecht dem Gegner und der VFV Geschäftsstelle bekannt gegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet die VFV Geschäftsstelle über eine Spielverschiebung.

XV. Eintrittskarten

1. Die Eintrittspreise werden von den veranstaltenden Vereinen festgesetzt, wobei die Empfehlungen des jeweiligen Klassenausschusses einzuhalten sind.
2. Funktionäre und Schiedsrichter des Vorarlberger Fußballverbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation ohne Lösen einer Freikarte zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen. Verbandsfunktionäre und amtierende Schiedsrichter haben Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson. Darüber hinaus haben diese Personen Anspruch auf einen Sitzplatz.

XVI. Finanzielle Regelungen

1. Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.
2. Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selbst zu tragen.
3. Nichtantreten und Nichtaustragung. Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles der 1. Kampfmannschaft kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:
 - a) Bei Verschulden des Heimvereines:
Der Gastverein kann die Fahrkosten der Mannschaft (amtlicher Kilometersatz) dem Heimverein in Rechnung stellen.
 - b) Bei Verschulden des Gastvereines:
Der Heimverein kann, nach Vorlage der Einnahmen aus dem Eintritt des letzten halben Jahres, einen Verdienstentgang durch den Gastverein beim Vorarlberger Fußballverband beantragen. Die Höhe der Entschädigung wird dann vom Vorstand festgelegt.
4. Der Platzverein hat dem Gastverein bei Spielen der 1. Kampfmannschaft als Pausengetränk 3 Liter Mineralwasser (oder Tee) zur Verfügung zu stellen. Dem Schiedsrichter-Team ist bei allen Spielen ein Pausengetränk in die Kabine zu stellen.

XVII. Trainerqualifikation

1. Der verantwortliche Trainer muss folgende Trainerqualifikation besitzen:
 - a) Regionalliga-West - 3./4. Semester (UEFA-A-Lizenz)
 - b) Vorarlberg-Liga - 1./2. Semester (UEFA-B-Lizenz)
 - c) Landesliga – ab 2008/2009: **Landesverbandslehrgang - UEFA-B-Lizenz wird empfohlen**
 - d) Für alle übrigen Klassen – Landesverbandstrainer-Lehrgang

Für aufsteigende Vereine gilt diese Auflage erst im 2. Spieljahr.

2. Im Nachwuchsbereich müssen Vereine mindestens einen Trainer beschäftigen, der zumindest einen Nachwuchsbetreuerlehrgang abgeschlossen hat.
3. Nichtfolgeleistung dieses ÖFB-Beschlusses wird vom STRUMA des VFV nach den Strafvorschriften des ÖFB geahndet.

XVII. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und die entsprechenden Verfügungen des VFV.
2. In allen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der VFV bzw. dessen Ausschüsse im Sinne der Meisterschaftsregeln und auf Grund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.
3. Verstöße gegen diese Bestimmungen können vom STRUMA mit Geldstrafen in Höhe von € 15.-- bis € 727.-- geahndet werden.